STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at

Wolfsberg, am 17.12.2021

Zahl: 900-02-12700/2021

Betrifft: **Voranschlagsverordnung 2022**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 16.12.2021, Zl. 900-02-12700/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	72.309.200,--	73.683.700,--
Aufwendungen	Auszahlungen	79.171.000,--	82.882.600,--
Nettoergebnis	**Nettofinanzierungssaldo**	**-6.861.800,--**	**-9.198.900,--**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.010.300,--	9.700,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,--	398.200,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung**	**-1.851.500,--**	**-9.587.400,--**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Bezüge für das Personal (Personalaufwand - Kontenklasse 5) werden als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet. Soweit bei Ausgabekonten sachliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge bestehen (für Ausgabekonten innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes und innerhalb einer Kontenklasse) gilt gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Folgende Ausgabekonten sind von diesen Regelungen ausgenommen:

a) Die Ausgabekonten 413000, 454000, 600000, 610000, 611000, 612000, 618000, 619000, 619100, 670000, 700100, 720009, 720019, 720029, 720039, 720049, 721000, 723000, 728500, 729900, 754000, 760000 und 775010..
b) Alle Ausgabekonten in der Kontenunterklasse 00. Sie sind innerhalb dieser Kontenunterklasse in einem Abschnitt oder Teilabschnitt gegenseitig deckungsfähig.
c) Das gleiche wie unter b) gilt für Ausgabekonten in der Kontenunterklasse 01.
d) Die Ausgabekonten in der Kontenunterklasse 34 und 65 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
e) Die Ausgabekonten 020000, 030000, 040000, 042000, 042100 und 400000 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
f) Die Ausgabekonten in der Kontengruppe 613 und 614 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
g) Das gleiche wie unter f) gilt für die Ausgabekonten 616 und 617.
h) Das gleiche wie unter g) gilt für die Ausgabekonten 4510 und 600030.
i) Für folgende Teilabschnitte gilt, dass alle Ausgabenkonten gegenseitig deckungsfähig sind:
063010 (Städtekontakte und Partnerschaften), 094000 (Gemeinschaftspflege), 820000 (Wirtschaftshof), 842000 (Waldbesitz), 849001 (Villa Rikli (Erbschaft Mag. Simak)), 850010 (Wasserversorgung Wolfsberg), 851010 (Abwasserbeseitigung Wolfsberg), 852010 (Müllbeseitigung), 853010 (Wohn- und Geschäftsgebäude).

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen[1] wie folgt festgelegt: € 10.000.000,--

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

F.d.R.z.:

Mag. (FH) Andrea Mauritsch

Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus

[1] Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.wolfsberg.at/amtssignatur